

S A T Z U N G

der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e. V.

(Fassung vom 05.10.2006)

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V.“. Er hat seinen Sitz in Göttingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist:

1. Die Förderung der Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues;
2. der Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft sowie mit Mitgliedern von in- und ausländischen Körperschaften und Anstalten ähnlichen Charakters;
3. die Beratung von wissenschaftlichen Problemen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen;
2. die Vermittlung des Austausches wissenschaftlicher Nachwuchskräfte zwischen in- und ausländischen Instituten und Forschungsanstalten.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Personen, die sich auf den in § 2, Ziffer 1, genannten Fachgebieten wissenschaftlich betätigen.
2. Personen, die ohne selbst wissenschaftlich auf den in § 2, Ziffer 1, genannten Fachgebieten tätig zu sein, die Forschung auf diesen Gebieten und die Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen durch ihre Tätigkeit fördern.
3. als fördernde Mitglieder Einzelpersonen und Körperschaften, die bereit sind, die in § 2 beschriebenen Aufgaben der Gesellschaft zu unterstützen.

Besonders verdienten Personen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Neue Mitglieder werden durch den Vorstand berufen oder können auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Zustimmung der Mitglieder kann auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne die Pflichten der Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod:

1. Durch den Austritt. Dieser ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich;
2. bei Fortfall der Eigenschaften, die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich sind;
3. bei drei Jahresbeitragsrückständen. Die Beitragszahlung ist sechs (6) Monate vor Ende des dritten Jahres mit eingeschriebenem Brief unter gleichzeitigem Hinweis auf diese Satzungsbestimmung anzumahnen;
4. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die unter § 4, Ziffer 1 und 2, genannten Pflichten verstößt oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Die Einrichtungen der Gesellschaft zu benutzen;
2. an den Mitgliederversammlungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und Vorträge anzumelden.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Die Gesellschaft und ihre Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen;
2. die Beschlüsse der Gesellschaft anzuerkennen und zu befolgen;
3. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Gesellschaftsorgane ist ehrenamtlich.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Bei dem Geschäftsführer ist mehrmalige Wiederwahl zulässig, die anderen Vorstandsmitglieder können nur einmal wiedergewählt werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass zwei Mitglieder zeichnungsberechtigt sind.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte, Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens, Aufstellung des Voranschlages und des Jahresabschlusses, Erstattung des Geschäftsberichtes;
2. Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorbereitung der wissenschaftlichen Tagungen.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und von dem von diesem bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie, ebenso die wissenschaftlichen Tagungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung und der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie entscheidet über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht dem Vorstand übertragen wird.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses;
2. Wahl des Vorstandes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Beschluss über Ort und Zeitpunkt der Jahresversammlung sowie der wissenschaftlichen Tagungen;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
7. Änderung der Satzungen;
8. Auflösung der Gesellschaft;
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, unbeschadet des Rechts des Vorstandes, mit fördernden Mitgliedern höhere Beiträge zu vereinbaren.

Alljährlich muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll in der Regel mit einer wissenschaftlichen Vortragstagung verbunden sein, zu der Gäste eingeladen werden können.

Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder diese beantragen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Tage der Versammlung durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder einberufen werden. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und von dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht ausdrücklich in der Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Fördernde Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Geschäftsjahr und Verwaltungskosten

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die durch die Verwaltung und die Aufgaben der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen werden bestritten:

1. Durch Beiträge der Mitglieder;
2. durch Zuschüsse und Förderungsbeiträge von dritter Seite.

§ 9

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

§ 10

Auflösung

Zu den Versammlungen, in denen über die Auflösung der Gesellschaft abgestimmt werden soll, ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von sechs Wochen eine Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden über die Auflösung der Gesellschaft mit Dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Göttingen, den 23. Oktober 1959